

# **RECHTSVERORDNUNG**

des Landratsamtes Ostalbkreis

über die Regelung des Verkehrs mit Taxen

## **(TAXIORDNUNG)**

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 1 und 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I. S. 241) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefG Zuständigkeitsverordnung) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Ostalbkreises.

### **§ 2**

#### **Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Taxen der Taxizentrale Schwäbisch Gmünd mit Betriebssitz in Schwäbisch Gmünd dürfen auch in der Stadt Heubach und der Gemeinde Mutlangen auf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen**

- (1) Die Taxiplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen seiner Betriebssitzgemeinde bereitzustellen.

#### **§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.
- (2) Das jeweils erste Taxi hat die Fahrt auszuführen. Befindet sich an einem Taxiplatz eine Telefonanlage, so ist der erste benutzungsberechtigte Fahrer verpflichtet, die Telefonanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Satz 1 oder 2 gilt nicht, wenn der Fahrgast ein anderes Taxi wünscht. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen. Den Taxen, die nach Satz 3 berechtigt sind, außer der Reihenfolge der Ankunft eine Fahrt auszuführen, ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- (4) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z. B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.

#### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellung und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten vorzulegen. Änderungen sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellt.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Taxiordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Landratsamt Ostalbkreis  
Aalen, 8. Oktober 1998

---

Klaus Pavel  
Landrat